

Das Modul „Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum“ hat folgende Lernziele:

Die Studierenden sind in der Lage, die eigene Studienmotivation und ihre Studienziele nochmals vor dem Hintergrund der konkreten Praxiserfahrung zu reflektieren, ihr eigenes Selbstbild vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Praxisfeld zu reflektieren, die Wirkung organisatorischer Merkmale und z. B. ökonomischer Zwänge in einem Praxisfeld wahrzunehmen, einen kritisch solidarischen Standpunkt gegenüber der von ihnen erfahrenen Praxis einzunehmen, aber auch Missstände angemessen zu benennen.

§ 2

(1) Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während des Praktikums obliegen der Praxisstelle. Die Praxisstelle benennt eine*n Anleiter*in der*des Studierenden während der Dauer des Praktikums.

(2) Ansprechpartner*innen in der Hochschule sind die Praxiskoordinatorin und die*der jeweilige Lehrende der praxisbegleitenden Veranstaltung.

Kontaktdaten Anleiter*in:

Name, Vorname und

Berufsbezeichnung: _____

E-Mail-Adresse und Telefonnummer: _____

§ 3

(1) Das Praktikum umfasst gem. § 3 (2) der Praktikumsordnung 100 Stunden praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(2) Der Praktikumszeitraum beginnt am: _____ und endet am: _____

(3) Für die*den Studierende*n ist auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis auszustellen.

§ 4

Die*Der Studierende ist verpflichtet:

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen,

b) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung - auch nach Beendigung des Praktikums - zu beachten und

e) Materialien, Maschinen, Geräte und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln.

§ 5

(1) Soweit für die Bediensteten der Praxisstelle ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die*der Studierende für das Praxissemester in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

(2) Für im Auftrag der Praxisstelle ausgeführte Dienstreisen erhält die*der Studierende Ersatz der jeweiligen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Praxisstelle.

§ 6

(1) Die*Der Studierende ist verpflichtet, der Praxisstelle die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag der Krankheit ist der Praxisstelle eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung und das Original dem zuständigen Prüfungsamt der Hochschule vorzulegen.

(2) Versäumte Praktikumsstage sind nachzuholen.

§ 7

Während des praktischen Studiensemesters bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Benennung des Grundes.

(2) Die*Der Student*in kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung kündigen.

Für die Praxisstelle:

Für die Hochschule

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anleiter*in

Studierende*r:

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)